

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Redaktions-Adresse: Bochum, den 4. August 1923. Verleger: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum, Wiemelshausen Straße 36-32. Telefonnummern: 89, 90, 98. Telegramm: A 1167 Bochum.

Wirtschaftliche und politische Notwendigkeiten.

Vorstand und Bezirksleiter unseres Verbandes hielten am 17. und 18. Juli in Berlin eine Konferenz ab, die sich mit der wirtschaftlichen Lage, mit Verbandsangelegenheiten usw. befaßte.

Zum Kampf an der Ruhr wurde eine Entschließung angenommen, die einleitend in scharfer Form vor aller Welt Einspruch erhebt gegen die Verdrückung der Bevölkerung des besetzten Gebiets durch die französisch-belgische Besatzung sowie gegen die infolge der Sperremaßnahmen gefährdete Lebensmittelversorgung der besetzten Reviere. Sie fährt dann fort:

„Bereits, sich für eine verständige Regelung der Reparation einzusetzen, werden die rheinisch-westfälischen Bergarbeiter die unblutige Waffe des passiven Widerstandes nicht eher niederlegen, bis am Stelle fremder Willkür die Anerkennung der Lebensrechte auch eines besetzten Volkes getreten ist. Der Kampf an Ruhr und Rhein erfordert aber auch eine starke Opferwilligkeit des übrigen Deutschlands. Nicht mit Spenden allein und durch Vermittlung der allzu willfährigen Notendrucke dürfen die gewaltigen Mittel hierzu bereitgestellt werden. Die Qualen der Bevölkerung in der Westmark müssen durch finanzielle Leistungen der Industrie, Handel und Landwirtschaft, vom ganzen Volke aufgezogen werden. Eine kluge Verständigung und leistungsbereite Außenpolitik, bei klarer Abgabe an jede Gewalttätigkeit, eine ehrliche demokratisch-republikanische Innenpolitik kann die unsagbaren Leiden der Rhein- und Ruhrbevölkerung verkürzen helfen.“

In ernstlichen Worten jagt diese Entschließung, was politisch notwendig ist. Schärfere als je muß angeichts der Leiden der Bevölkerung des besetzten Gebiets unser Protest gegen die unerbittliche und zwecklose Gewalt der Franzosen und Belgier sein. Wir brauchen nicht immer wieder die Leiden aufzuzählen, die Welt kennt sie im allgemeinen. Sie macht sich aber wohl kaum einen Begriff davon, in welchem Maß eine einzige Maßregel, die Grenzsperrung, die Bevölkerung benachteiligt. Im Augenblick, in dem wir dies schreiben, sind die Hausfrauen im Ruhrgebiet verzweifelt über die Kartoffelknappheit und die geforderten Preise von 7000, 8000, 9000, 10000, 12000, 15000, 20000, 30000, 40000, 50000, 60000, 80000, 100000, 150000, 200000, 300000, 400000, 500000, 600000, 800000, 1000000, 1500000, 2000000, 3000000, 4000000, 5000000, 6000000, 8000000, 10000000, 15000000, 20000000, 30000000, 40000000, 50000000, 60000000, 80000000, 100000000, 150000000, 200000000, 300000000, 400000000, 500000000, 600000000, 800000000, 1000000000, 1500000000, 2000000000, 3000000000, 4000000000, 5000000000, 6000000000, 8000000000, 10000000000, 15000000000, 20000000000, 30000000000, 40000000000, 50000000000, 60000000000, 80000000000, 100000000000, 150000000000, 200000000000, 300000000000, 400000000000, 500000000000, 600000000000, 800000000000, 1000000000000, 1500000000000, 2000000000000, 3000000000000, 4000000000000, 5000000000000, 6000000000000, 8000000000000, 10000000000000, 15000000000000, 20000000000000, 30000000000000, 40000000000000, 50000000000000, 60000000000000, 80000000000000, 100000000000000, 150000000000000, 200000000000000, 300000000000000, 400000000000000, 500000000000000, 600000000000000, 800000000000000, 1000000000000000, 1500000000000000, 2000000000000000, 3000000000000000, 4000000000000000, 5000000000000000, 6000000000000000, 8000000000000000, 10000000000000000, 15000000000000000, 20000000000000000, 30000000000000000, 40000000000000000, 50000000000000000, 60000000000000000, 80000000000000000, 100000000000000000, 150000000000000000, 200000000000000000, 300000000000000000, 400000000000000000, 500000000000000000, 600000000000000000, 800000000000000000, 1000000000000000000, 1500000000000000000, 2000000000000000000, 3000000000000000000, 4000000000000000000, 5000000000000000000, 6000000000000000000, 8000000000000000000, 10000000000000000000, 15000000000000000000, 20000000000000000000, 30000000000000000000, 40000000000000000000, 50000000000000000000, 60000000000000000000, 80000000000000000000, 100000000000000000000, 150000000000000000000, 200000000000000000000, 300000000000000000000, 400000000000000000000, 500000000000000000000, 600000000000000000000, 800000000000000000000, 1000000000000000000000, 1500000000000000000000, 2000000000000000000000, 3000000000000000000000, 4000000000000000000000, 5000000000000000000000, 6000000000000000000000, 8000000000000000000000, 10000000000000000000000, 15000000000000000000000, 20000000000000000000000, 30000000000000000000000, 40000000000000000000000, 50000000000000000000000, 60000000000000000000000, 80000000000000000000000, 100000000000000000000000, 150000000000000000000000, 200000000000000000000000, 300000000000000000000000, 400000000000000000000000, 500000000000000000000000, 600000000000000000000000, 800000000000000000000000, 1000000000000000000000000, 1500000000000000000000000, 2000000000000000000000000, 3000000000000000000000000, 4000000000000000000000000, 5000000000000000000000000, 6000000000000000000000000, 8000000000000000000000000, 10000000000000000000000000, 15000000000000000000000000, 20000000000000000000000000, 30000000000000000000000000, 40000000000000000000000000, 50000000000000000000000000, 60000000000000000000000000, 80000000000000000000000000, 100000000000000000000000000, 150000000000000000000000000, 200000000000000000000000000, 300000000000000000000000000, 400000000000000000000000000, 500000000000000000000000000, 600000000000000000000000000, 800000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000, 8000000000000000000000000000, 10000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000, 20000000000000000000000000000, 30000000000000000000000000000, 40000000000000000000000000000, 50000000000000000000000000000, 60000000000000000000000000000, 80000000000000000000000000000, 100000000000000000000000000000, 150000000000000000000000000000, 200000000000000000000000000000, 300000000000000000000000000000, 400000000000000000000000000000, 500000000000000000000000000000, 600000000000000000000000000000, 800000000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000000, 8000000000000000000000000000000, 10000000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000000, 20000000000000000000000000000000, 30000000000000000000000000000000, 40000000000000000000000000000000, 50000000000000000000000000000000, 60000000000000000000000000000000, 80000000000000000000000000000000, 100000000000000000000000000000000, 150000000000000000000000000000000, 200000000000000000000000000000000, 300000000000000000000000000000000, 400000000000000000000000000000000, 500000000000000000000000000000000, 600000000000000000000000000000000, 800000000000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000000000, 8000000000000000000000000000000000, 10000000000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000000000, 20000000000000000000000000000000000, 30000000000000000000000000000000000, 40000000000000000000000000000000000, 50000000000000000000000000000000000, 60000000000000000000000000000000000, 80000000000000000000000000000000000, 100000000000000000000000000000000000, 150000000000000000000000000000000000, 200000000000000000000000000000000000, 300000000000000000000000000000000000, 400000000000000000000000000000000000, 500000000000000000000000000000000000, 600000000000000000000000000000000000, 800000000000000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000000000000, 8000000000000000000000000000000000000, 10000000000000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000000000000, 20000000000000000000000000000000000000, 30000000000000000000000000000000000000, 40000000000000000000000000000000000000, 50000000000000000000000000000000000000, 60000000000000000000000000000000000000, 80000000000000000000000000000000000000, 100000000000000000000000000000000000000, 150000000000000000000000000000000000000, 200000000000000000000000000000000000000, 300000000000000000000000000000000000000, 400000000000000000000000000000000000000, 500000000000000000000000000000000000000, 600000000000000000000000000000000000000, 800000000000000000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000000000000000, 8000000000000000000000000000000000000000, 100, 15000000000000000000000000000000000000000, 200, 300, 400, 500, 600, 800, 1000, 1500, 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000, 100, 15000, 200, 300, 400, 500, 600, 800, 1000, 1500, 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000, 100, 15000, 200, 300, 400, 500, 600, 800, 1000, 1500, 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000, 100, 15000, 200, 300, 400, 500, 600, 800, 1000, 1500, 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000, 100, 15000, 200, 300, 400, 500, 600, 800, 1000, 1500, 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000, 100, 15000, 200, 300, 400, 500, 600, 800, 1000, 1500, 200000000000

Der größte Anteil an der Braunkohlenförderung der Welt wird auch im Jahre 1923 von Deutschland erreicht und zwar beträgt dieser Anteil 78,6 Proz. Die Braunkohlenförderung in Deutschland betrug in 1000 Tonnen:

Table with 5 columns: Year (1918-1922) and Tonnage. Values range from 77,041 in 1918 to 137,207 in 1922.

Gegenüber dem Jahre 1921 ist die Braunkohlenförderung in Deutschland auch im Jahre 1922 ganz erheblich gestiegen und zwar um 8,7 Prozent.

Die Steinkohlenförderung in Deutschland ohne die abgetrennten Gebiete sowie ohne Saar und Pfalz betrug in 1000 To.:

Table with 4 columns: Year (1919-1922) and Tonnage. Values range from 107,748 in 1919 to 129,965 in 1922.

Der Rückgang im Jahre 1922 ist auf den Verlust von Ost-Oberschlesien zurückzuführen, da, wie nachfolgende Tabelle zeigt, in fast allen Steinkohlenebenen mit Ausnahme Sachsens eine Förderung eingetreten ist. Die Jahresförderung der einzelnen Reviere hat sich wie folgt entwickelt. In 1000 To. berechnet betrug die Steinkohlenförderung:

Table with 7 columns: Year (1918-1922) and Tonnage for various regions like Ruhr, Oberschlesien, Niederschlesien, etc.

Die Braunkohlenförderung in den einzelnen Bezirken betrug in 1000 To.:

Table with 7 columns: Year (1918-1922) and Tonnage for regions like Ost, West, Wald, Hessen, etc.

Die Kohleneinfuhr betrug in 1000 To.:

Table with 5 columns: Year (1918-1922) and Tonnage for Steinkohlen and Braunkohlen.

Die Ausfuhr einschliesslich der Wiedergutmachungskohle betrug in 1000 To.:

Table with 5 columns: Year (1918-1922) and Tonnage for Steinkohlen and Braunkohlen.

Von dieser Ausfuhr entfielen auf die Entente und Lugenburg vom September 1919 bis Ende 1922: 31.252.541 To. Steinkohlen, davon im Jahre 1922: 9.252.678 To.; an Kohle 17.651.884 To., davon in 1922: 6.423.699 To.; an Braunkohlen 17.105.300, Kohle 13.261.970, Braunkohlen 3.843.330 To.

Neue Lohnerhöhungen im Bergbau.

Die wohnnige Preissteigerung der letzten Woche, die in einem ungewöhnlichen Ausmass eingetreten ist, machte es notwendig, daß die Bergarbeiterverbände beim Reichsverband der deutschen Industrie, Hochgruppe Bergbau, für Juli noch eine Lohnerhöhung forderien. Bei den Lohnverhandlungen, die am 26. Juli in Berlin stattfanden, wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Die Lohnerhöhung ab 23. Juli um 30 Prozent wird außer Kraft gesetzt und tritt dafür eine solche um 70 Prozent ein. Die Lohnerhöhung ab 23. Juli beträgt demnach für die einzelnen Reviere durchschnittlich je Schicht einschliesslich Soziallohn:

Table with 2 columns: Region (e.g., Ruhrrevier, Ost, West, etc.) and Percentage Increase.

Bei Uebermittlung an die Redaktion wurde für die übrigen Reviere (Westertal, Oberhessen, Rahn, Pfl, Ralf) noch verhandelt.

Um den Aufbau der Arbeitsgerichte.

Gewöhnlich heisst es im Leben: Was lange währt, wird endlich gut! Doch nicht immer trifft diese Redensart zu. Zum Beispiel kann man bezüglich der Gestaltung des Arbeitsgerichtsgesetzes sagen, daß je länger die Vorarbeiten für das Gesetz dauern, um so schlechtere Gesetzentwürfe uns beschieden werden. Nach den ersten Entwürfen des Arbeitsrechtsauschusses sollten die Arbeitsgerichte völlig losgelöst von den ordentlichen Gerichten aufgebaut werden. Im Gegensatz hierzu sah der Referentenentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes, der im vorigen Jahre veröffentlicht wurde, die Angliederung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte vor. In der Diskussion, die nach der Veröffentlichung des Entwurfes einsetzte, haben deshalb die freien Gewerkschaften den Entwurf einmütig abgelehnt. Sie wollten die Selbständigkeit der Gerichtsbarkeit auf arbeitsrechtlichen Gebieten, wie sie seit Jahrzehnten durch die Gewerbegerichte entwickelt, gewahrt wissen.

Gelegentlich der Besprechung des Entwurfes im vorigen Jahre ist auch in unserer Zeitung ausgesprochen worden, daß das Verstreuen der Sondergerichtsbarkeit auf arbeitsrechtlichen Gebieten zu vermeiden, als schädlich für die Arbeiterbewegung angesehen und deshalb bekämpft werden muß. Inzwischen hat auch der 11. deutsche Gewerkschaftskongress in Leipzig gezeigt. Auch dort ist ausdrücklich verlangt worden, daß die Arbeitsgerichte unabhängig von den ordentlichen Gerichten in direkter Zusammenhang mit den Arbeitsgerichten und unter Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministeriums errichtet werden.

Bei dieser Sachlage hätte man annehmen dürfen, daß die Regierungskreise einsehen würden, daß jeder Arbeitsgerichtsgesetzentwurf, der nicht die volle Selbständigkeit der Arbeitsgerichte gegenüber den Justizbehörden bringt, von vornherein die Gewerkschaften gegen sich haben wird. Doch die Regierung scheint aus den Vorgängen bei der Beurteilung des vorjährigen Entwurfes nichts gelernt zu haben, denn der Regierungsentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes, der uns in diesem Jahre beschieden worden ist, bedroht gleichfalls die Selbständigkeit der arbeitsrechtlichen Gerichtsbarkeit. Die Regierung hört also mehr auf die Stimmen der juristischen Juristen, die sich durch Arbeitsgerichte, wie sie die freien Gewerkschaften fordern, in ihrem Belästigungsbereich beengt fühlen, als auf die Stimmen der Gewerkschaften.

Nach dem Regierungsentwurf, der im „Reichsarbeitsblatt“ (Nr. 12 vom 16. Juni 1923) veröffentlicht ist, sollen die Arbeitsgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sein.

- 1. für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Dabei sollen aber ausgeschlossen werden die Streitigkeiten der zur Schiffsbefugung geborenen Personen, Streitigkeiten, deren Gegenstand die Gründung eines Arbeitnehmers betrifft, Streitigkeiten wegen Ansprüchen, die auf Grund einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitnehmern gegeneinander erhoben werden, sowie die Streitigkeiten, die wegen Ansprüchen aus Verbandslungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses ohne Rücksicht darauf, ob es zustande gekommen ist oder nicht, entstehen;

- 2. für Streitigkeiten ausschließlich zuständig sein für Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen;
- 3. für Streitigkeiten aus §§ 82-90 des Betriebsrätegesetzes, der §§ 8, 18 und 19 der Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, sowie der §§ 89 und 90 des Reichsverordnungsgesetzes.

Außerdem werden die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig sein für die Verhängung von Geldbußen, die in bestimmten Paragraphen des Schweberechts, des Hausgesetzes und des Betriebsrätegesetzes vorgesehen sind und im Entwurf näher angeführt sind.

Der Aufbau des Arbeitsgerichtswesens ist nach dem Entwurf dreigliedrig. Die Arbeitsgerichte sind als erste Instanz gedacht, die Landesarbeitsgerichte als Berufungs- und Beschwerde- und das Reichsarbeitsgericht als Revisions- und Beschwerdestanz.

In der Regel soll für den Bezirk eines Arbeitsgerichts ein selbständiges Arbeitsgericht errichtet werden. Seine Errichtung geschieht durch die Landesjustizverwaltung, die weiter den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ernannt und auch die Dienstaufsicht über das Arbeitsgericht führt. Alle diese Aufgaben soll die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung durchführen. Die Vorsitzenden des Arbeitsgerichts müssen regelmäßig ordentliche Richter sein. Andere Personen dürfen nur zu Vorsitzenden bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben und dadurch keine Vorrechte entstehen. Die bisherigen Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die dieses Amt drei Jahre ausgeübt haben, können auf ihren Antrag als hauptamtliche Vorsitzende übernommen werden.

Die Kammer der Arbeitsgerichte werden in der Besetzung durch einen Vorsitzenden und zwei Richter, von denen je einer den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern angehören muß, entscheiden. Bestmöglicherweise sollen die Richter nicht in einer direkten Wahl, sondern von dem zuständigen Bezirkswirtschaftsrat für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Solange die Bezirkswirtschaftsräte nicht bestehen, werden die Richter der Arbeitsgerichte durch die oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung ernannt. Wenn ein Bedürfnis besteht, können für bestimmte Bezirke besondere Kammern beim Arbeitsgericht gebildet werden. Im Arbeitsgericht wird nach zweierlei Arten von Verfahren entschieden, nämlich nach dem Spruchverfahren und dem Aufstellungsungsverfahren. Das letztere ergibt sich aus der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts in bestimmten Fällen, die in der Bestimmung über seine Zuständigkeit näher angeführt sind, Geldbußen zu verhängen. Rechtsanwältinnen werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor den Arbeitsgerichten nicht zugelassen, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Berufungsumlage nicht übersteigt.

Die Landesarbeitsgerichte, die bei den Landgerichten zu bilden sind, werden durch die Landesjustizverwaltung, die auch das Recht der Berufung der Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte aus den rändigen Mitgliedern des Land- oder Oberlandesgerichts hat, errichtet. Die Errichtung der Landesarbeitsgerichte und die Berufung der Vorsitzenden soll auch hier im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung erfolgen. Die Kammer der Landesarbeitsgerichte sollen auch in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Arbeitsrichtern entscheiden. Die Arbeitsrichter werden ebenso wie die Richter der Kammer der Arbeitsgerichte für die Dauer von sechs Jahren durch den Bezirkswirtschaftsrat gewählt. Während man zum Richter am Arbeitsgericht mit 24 Jahren gewählt werden kann, muß der Arbeitsrichter am Landesarbeitsgericht 30 Jahre alt und mindestens zwei Jahre Richter eines Gewerbegerichts oder Arbeitsrichters gewesen sein.

Die Berufung gegen Endurteile der Arbeitsgerichte im Spruchverfahren an das Landesarbeitsgericht wird zulässig sein, wenn der Wert des Streitgegenstandes den 20. Teil des nach § 43 des Einkommensteuergesetzes veranschlagten Jahreseinkommens übersteigt oder wenn die Berufung durch das Urteil des Arbeitsgerichts, unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes, für zulässig erklärt worden ist. Im Aufstellungsungsverfahren soll das Landesarbeitsgericht endgültig entscheiden.

Das Reichsarbeitsgericht, das hauptsächlich als Revisionsinstanz in Frage kommt und das beim Reichsgericht nach den für dessen Zivilsenate geltenden Vorschriften gebildet wird, ist mit fünf Mitgliedern zu besetzen. Darunter müssen zwei Reichsarbeitsrichter sein, die von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrats vorgeschlagen und vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister ernannt worden sind. Ihre Amtsdauer soll sechs Jahre betragen. Ein Reichsarbeitsrichter muß bei seiner Ernennung das 35. Lebensjahr vollendet haben und längere Zeit sich in hervorragender Weise auf dem Gebiete des Arbeitsrechts betätigt haben. Die übrigen Mitglieder des Reichsarbeitsgerichts werden den Mitgliedern des Reichsgerichts entnommen.

Der dritte Teil des Arbeitsgerichtsentwurfes handelt von Vereinbarungen der Parteien über den Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit. In der Begründung zu dem Entwurf wird gesagt, daß damit die Selbstregulierung und Selbstverwaltung der Beteiligten gefördert wird. Nach den Bestimmungen dieses Teiles des Gesetzentwurfes wird es möglich sein, daß die Parteien vereinbaren können, daß für Rechtsstreitigkeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnis und aus Tarifverträgen die Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeschlossen wird. Durch den Schiedsvertrag kann an Stelle des Arbeitsgerichts ein anderes Schiedsgericht vereinbart werden. Der Schiedsvertrag kann ohne Ausschluß des Arbeitsgerichts ein Güterverfahren vor einer vereinbarten Güterstelle vorsehen, und im Schiedsgutachtervertrag kann, ohne das Arbeitsgericht auszuschließen, vereinbart werden, daß Tarifachen, die für die Entscheidung der Arbeitsstreitigkeiten erheblich sind, in ihrer Gesamtheit oder im einzelnen durch eine Schiedsgutachterstelle festgelegt werden sollen. Das im Schiedsvertrag vereinbarte Schiedsgericht muß aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl allein oder einem unparteiischen Vorsitzenden bestehen, wenn es nicht für einen bestimmten einzelnen Streitfall vereinbart ist. Im Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden begründet der Schiedsvertrag eine prozeßhindernde Einrede, die nach dem Gesetzentwurf in vier besonders aufgezählten Fällen entfällt. Um die Aufhebung des Schiedspruchs, der unter den Parteien dieselbe Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts hat, kann beim zuständigen Arbeitsgericht auch nur in vier besonders aufgezählten Fällen geklagt werden.

Im Vorstehenden ist der hauptsächlichste Inhalt des neuen Arbeitsgerichtsgesetzentwurfes kurz wiedergegeben. Was ihn für die Gewerkschaften unannehmbar macht, das ist das unvertennbare Verstreuen, die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht selbständig werden zu lassen. Die Selbständigkeit, die den Gerichten erster Instanz gelassen wird, ist nur Scheinbar, denn die Bestimmung, daß die Vorsitzenden Berufungsrichter sein müssen und daß ihre Ernennung und die Dienstaufsicht in der Hauptsache durch die Landesjustizverwaltung erfolgt, liefert die Arbeitsgerichte dem Einfluß der ordentlichen Gerichte aus und damit dem Berufungsinstanz, das in seiner Mehrheit nur nach formaljuristischen Gesichtspunkten zu urteilen imstande ist. Bei den Gerichten der zweiten Instanz hat man sich nicht mal die Mühe gegeben, das vorhin näher bezeichnete Verstreuen nicht zu sehr hervorzuheben zu lassen. Und womit sucht man dies Gebahren zu begründen? In der Begründung des Regierungsentwurfes wird gesagt, daß, wenn die Arbeitsgerichtsbehörden als völlig selbständige Behörden errichtet würden, ihre Errichtung bei

der heutigen Finanzlage des Reiches und der Länder unerschwinglich wäre. Schließlich wird wieder betont, daß durch die Angliederung der Arbeitsgerichtsbehörden an die ordentlichen Gerichte auf die letzteren eingewirkt werden kann, daß ihnen ein besseres Verständnis für soziale Fragen aufgeht. Das wird aber kaum möglich sein, im Gegenteil, es ist zu befürchten, daß die harten Rechtsformen des bürgerlichen Rechts von dem ordentlichen Richter auf das verbende Arbeitsrecht übertragen würden. Alle die Einwände, die von Regierungskreisen gegen die volle Selbständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit vorgebracht werden, sind nicht stichhaltig genug, daß man die Selbständigkeit, die sich bereits in den Gewerbegerichten bewährt hat, fahren läßt. Also nach wie vor muß es heißen: Der mit den Arbeitsgerichten im Sinne der Entschliessung des 11. Gewerkschaftskongresses. F. V.

Die Weltverförgung mit Getreide

ist aus der Ernte 1923 mehr als im Vorjahr auf Amerika angewiesen, da die Ernte in Europa erheblich schlechter war als 1921. Nach den Berichten des internationalen Verbundwirtschaftsbüros betrug die europäische Weizenernte (außer Rußland) in 1000 metrischen Tonnen:

Table with 4 columns: Region (e.g., England u. Wales, Frankreich, Deutschland, Italien) and Tonnage for 1921 and 1922.

Gesamt Europa 33,476 27,549

Es zeigt sich also, daß in den wichtigsten Produktionsländern Europas — mit Ausnahme Polens und Rumänien — die Ernte des letzten Jahres schlechter (zum Teil viel schlechter) war als in 1921, so daß ein Gesamtantrag von rund 6 Mill. To. festzustellen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Rissen Osteuropas an sich schon beträchtlich hinter dem Vorkriegsniveau zurückgeblieben. Dieser Rückgang Europas wurde durch die überfeuchten Länder folgendermaßen ausgeglichen. Die überfeuchten Weizenernte betrug in 1000 metrischen Tonnen:

Table with 4 columns: Region (e.g., Kanada, Ver. Staaten, Indien) and Tonnage for 1921, 1922, and 1921/22 1922/23.

Abgesehen von Australien ist der Ertrag dieser Exportländer, wie man sieht, stark gesunken. In den Vereinigten Staaten am wenigsten; in Indien über 46 Proz. und in Kanada ist die Differenz 1/2 besser als 1921. In Kanada wird für 1923 eine sehr gute, wenn auch nicht in dem Maße wie 1922 große Ernte erwartet. Interessant ist, daß die Ver. Staaten und Kanada im letzten Jahre fast ebensoviel produzierten wie alle europäischen Länder außer Rußland zusammen. Die Roggenenernte war im letzten Jahre in Europa gegenüber dem Vorjahr ebenfalls entschieden geringer (abgesehen von Polen), während in Amerika auch hier eine Steigerung zu verzeichnen war. Gerste und Hafer bewegten sich ungefähr in derselben Richtung, obwohl beide Ernten in Rumänien — infolge des Ausfalls auf Weizen — einen sicheren Zuwachs zeigten. Der Ertrag an Hafer war in Nordamerika erheblich besser: Kanada 7 1/2 Mill. Metertonnen gegenüber 6 1/2 im Vorjahr; die Ver. Staaten 17 1/2 Mill. Metertonnen gegenüber 16 1/2 in 1921. Die Maisernte in den Hauptgebieten, von denen Differenzen vorliegen, ging wie folgt zurück (in 1000 metrischen Tonnen):

Table with 4 columns: Region (e.g., Ver. Staaten, Rumänien, Italien) and Tonnage for 1921 and 1922.

In diesem Jahr hat in Amerika wegen der weitgehenden Preise die Anbaufläche vielfach abgenommen, so in Kanada um 15 Proz., in den Vereinigten Staaten für Frühjahrswitzen um 16 Proz. Rußland soll nach Kalomski in der Ukraine, an der Wolga und in der Prim keine erheblichen Ernteaussichten haben wie 1922. Exportiert hat Rußland allerdings in diesem Jahr nur 400.000 To. Getreide; ob und wie weit dieser Export sich bessert, ist heute noch nicht zu sagen.

Eine Gefährdung der Getreideversorgung Europas liegt also nicht vor, aber die Knappheit wird noch höhere Preise als bisher hervorrufen.

Baldwin-Konzern.

Es ist wenig bekannt, daß Baldwin, der jetzige Leiter der englischen Politik, Industrieller von großer Bedeutung ist. Wäre er Franzose, so würde er wohl im „Comité des Forges“ eine bedeutende Rolle spielen, jetzt ist er Engländer und hat aus seinen Erfahrungen und Interessen heraus den Wunsch, zu einer Verständigung in Europa zu kommen, die ein ungeführtes Funktionieren der europäischen Wirtschaft sichert. Nicht Freundschaft ist es, die er in Deutschland diktiert seine Politik, sondern nächste wirtschaftliche Erkenntnis. Es ist deshalb von Interesse, aus einem Brief des Korrespondenten der „Frk. Ztg.“ Näheres über den Baldwin-Konzern zu erfahren:

Ein großindustrieller Konzern, der einem englischen Premierminister unmittelbar nahesteht, verdient an sich schon besondere Beachtung. Erst recht, wenn es sich um Unternehmungen von so bedeutendem Umfang handelt wie bei diesem Konzern. Mr. Stanley Baldwin folgte nach seiner Studienzeit seinem Vater Alfred Baldwin in die Verwaltung der Baldwin Limited und begleitete bis zu seinem Eintritt in hohe Regierungsämter den Gängen eines Vice Chairman dieser Gesellschaft. Der Konzern, dessen Größe natürlich hinter Riesenunternehmungen wie Bickers weit zurückbleibt, umfasst Bergwerke, Eisen- und Stahlwerke nebst anderen Hüttenbetrieben, Holzwerke, Eisenblechfabrikation, Gießereien und Maschinenwerke und Verwandtes. Zu der Baldwin-Gruppe gehören außer Baldwin Ltd. größere Werke wie diese: E. P. u. W. Baldwin (Eisen- und Stahlwerke), Wright, Butler u. Co., die Aberdeen Kohlengruben, die Bryn Abigion Colliers, Alfred Baldwin u. Co. (Stahlblech und Galvanisierungswerke), die Blackwell Galvanised Iron Co., die Port Talbot Stahlwerke und die British Mannesmann Tube Company. Die Ausdehnung zur heutigen Größe verdankt Baldwin dem Erbe und den Anlagensparungen. Vor dem Krieg war das Baldwin'sche Werk zwar angesehen, aber es erhob sich nicht über mittlere Größe. Bis 1915 betrug das Aktienkapital des Stammunternehmens 0,55 Mill. Pfund Schilling an gewöhnlichen Aktien, 0,25 Mill. Pf. 5%proz. Vorzugsaktien und 0,5 Mill. Pfund Debentures (4 1/2 Prozent). Dann folgten bedeutende Neuausschreibungen, die auf sehr wertvolle Geschenke an die Aktionäre hinausliefen; allein drei im Jahre 1918. Aus den Gewinnen erwarb Baldwin u. a. die Port Talbot Steel Works, die über glanzvolle neue Einrichtungen verfügen sollen (nach dem „New Statesman“ hauptsächlich durch deutsche Gefangene errichtet und die British Mannesmann Tube Co. (Baldwin erlangte 91,8 Proz. des Kapitals), die sich wertvolle fremde Interessen zu günstigen Bedingungen gesichert hat. Innerhalb von sechs Jahren (bis Ende 1921) steigerte sich das Kapital von Baldwin Ltd. auf 4,187 Mill. Pfund gewöhnliche Aktien, 1,584 Mill. Pf. preference shares (5 Prozent steuerfrei) und 2,75 Mill. Pf. debentures (7,5 Proz.), also insgesamt auf rund 8,5 Mill. Pf., d. h. rund 160 Millionen Goldmark. Die Dividende von Baldwin Ltd. stieg (trotz der Kapitalerhöhung) von 10 Proz. vor dem Kriege auf 12,5, aber sie fiel infolge der Depression auf 5 Proz. in 1921. Es ist klar, daß die gettliche Einstellung von Menschen, die in diesem Milieu aufgewachsen sind, der Idee der „Rekonstruktion“ in Politik und Wirtschaft zugeneigt sein muß. Im Zusammenhang mit gewissen außenpolitischen Fragen ist es auch nicht uninteressant, daß der Baldwin-Konzern in Beziehung zur Sperling-Gruppe steht

ober Rand. Die Firma Sperling u. Co., Merchant Bankers, ist der Ausgangspunkt zahlreicher Gründungen und Weiterentwicklungen, besonders nach Nord- und Südamerika reichender Interessen. Sir E. Mackay Edgar ist der Leiter dieses finanziellen Konzerns, dessen Tätigkeit während der letzten Jahre äußerst lebhaft, aber keineswegs immer erfolgreich gewesen ist, so daß seine Kraft als Überwinder und nicht zweifelhaft gilt. Dieser Sperling'sche Konzern ist es vor allem, an den die französischen Angebote bezüglich englisch-französischer finanzieller und industrieller Korporation im Ruhrgebiet herangebracht wurden. Die Beziehung zwischen Sperling und Baldwin ist aber nicht mehr sehr intim — ein zwischen beiden zustandegekommener Vertrag wurde fallen gelassen, da sich erwies, daß er über die Kraft Sperling's ging —, aber sie besteht noch fort durch das Bündnis von einem oder zwei Unternehmen, an denen beide Häuser interessiert sind. Man braucht nicht zu bezweifeln, daß Mr. Stanley Baldwin keinen Augenblick für die genannten Projekte Interesse gezeigt hat.

Volkswirtschaftliche Rundschau. Die Erdbildproduktion der Welt im Jahre 1922.

Nach den als zuverlässig bekannten Schätzungen der United States Geological Survey ist die Erdbildproduktion im 1922 um etwa 9 Proz. auf 883,5 Millionen Barrels à 159 Liter gestiegen. Die Produktion verteilte sich

	1922 in 1000 Barrels	in % der Weltproduktion	% mehr geg. 1921
Ver. Staaten	546 812	65,5	15,7
Mexiko	178 000	21,2	7,9
Rußland	38 000	3,7	2,9
Perlen	18 275	2,3	13,9
Niederl. Indien	16 500	2,0	2,8
Rumänien	8 929	1,1	7,0
Britisch-Indien	8 500	1,1	6,2
Guatemala	5 170	0,6	0,1
Peru	4 250	0,5	15,0
Japan	2 500	0,3	2,3
Trinidad	2 500	0,3	10,5
Argentinien	1 620	0,2	4,8
Venezuela	2 100	0,3	46,6
Britisch-Borneo	1 500	0,2	6,4
Ägypten	1 400	0,2	11,5

Der Rest von 822 000 Barrels oder 0,1 Prozent der Gesamtmenge entfiel auf die übrigen Länder, auf Deutschland entfiel davon ungefähr ein Viertel.

Der Preis stieg in 1922 eine stotende Tendenz, auch die Frachten gingen zurück, weil die Shell Co. in modernen Schiffen sehr billig transportiert. England ist dabei, sich eine eigene Raffinerieindustrie zu schaffen. Die weitere Ausdehnung des Ölverbrauches in der Seeschifffahrt und damit die Verdrängung der Kohle aus ihr hält an. (Nach einer neuen Erdbild- und Kohlenkarte, die im Verlag von Friedr. Vieweg u. Co. in Hamburg erschienen ist, zeigt die Kohlenförderung von 1914 bis 1922 eine Abnahme von 88,9 auf 70,6 Prozent, während die Deckschicht eine Steigerung von 2,6 auf 22,3 Prozent aufweist.)

Soziales Recht - Arbeiterversicherung. Erhöhung der Leistungen der Unfallversicherung.

Durch die fünfte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 20. Juni 1923 wird wiederum der Jahresarbeitsverdienst, der bei Berechnung der höheren Zulagen angenommen wird, erhöht. Danach muß bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente für einen Verletzten, dessen Rente oder mehrere zusammen 33 1/2 Proz. und mehr, aber weniger als 50 Proz. der Vollrente beträgt, und dessen ursprüngliche Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines gewerblichen Arbeiters festgesetzt worden ist, als Jahresarbeitsverdienst der Betrag von 4 500 000 Mk. zugrunde gelegt werden. Die alte Rente nebst Zulage müßte demnach für einen Verletzten, der z. B. 40 Proz. der Vollrente als Unfallrente bezog, 1 200 000 Mk. jährlich oder 100 000 Mk. monatlich betragen.

Bei Verletzten, deren Rente oder mehrere zusammen 50 Proz. der Vollrente und mehr betragen und bei Berechnung der Hinterbliebenenbezüge erfolgt die Berechnung der Zulage nach einem höheren Jahresarbeitsverdienste als für Verletzte unter 50 Proz., und zwar bei Verletzten und Hinterbliebenen, die ihre ursprüngliche Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines gewerblichen Arbeiters festgesetzt bekommen haben, nach dem angenommenen Jahresarbeitsverdienst von 11 520 000 Mk. Nach diesem Jahresarbeitsverdienst muß also ein Verletzter, der z. B. 50 Proz. der Vollrente bisher bezogen hatte, die jetzige Zulage nebst alter Rente mit 320 000 Mk. monatlich erhalten. Der Betrag berechnet sich wie folgt: Bei einem angenommenen Jahresarbeitsverdienst von 11 520 000 Mk. muß die Vollrente, die stets 66 2/3 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes ausmacht, 7 680 000 Mk. betragen, weil aber der Verletzte nur 50 Proz. der Vollrente bezieht, so müssen seine Bezüge nur 3 840 000 Mk. von 7 680 000 Mk. = 3 840 000 Mk. jährlich oder 320 000 Mk. monatlich betragen.

Die höheren Bezüge werden für die Zeit nach dem 30. Juni gewährt. Für Zulagerechtsberechtigte, die sich gewöhnlich im besetzten Gebiet oder im Einbruchgebiet aufhalten, sind die Beträge um ein Viertel höher.

Im besetzten Gebiet betragen die Unfallrenten nebst Zulagen bei einer Erwerbsverminderung von

Prozent	monatlich	Prozent	monatlich
33 1/2	104 167 Mk.	35	109 375 Mk.
40	125 000 "	45	140 625 "
50	400 000 "	60	480 000 "
70	560 000 "	80	640 000 "
90	720 000 "	100	800 000 "
120	960 000 "	(Stillsch.) 150	1 200 000 "

Die monatlichen Unfallhinterbliebenenbezüge sind folgende: *
für 1 Person 240 000 Mk.
für 2 Personen 480 000 "

In der Verordnung wird auch die sogenannte Drittlingsgrenze erhöht und zwar auf 14 400. Danach muß bei Berechnung von Renten und sonstigen Leistungen für Unfälle, die sich nach dem 30. Juni 1923 ereignen, haben oder ereignen werden, der Entgelt bis zu 14 400 000 Mk. voll und erst der diese Summe übersteigende Entgelt nur zu einem Drittel zum Jahresarbeitsverdienst angerechnet werden. Dies gilt auch für Entgelte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung, also vor dem 7. Juli 1923, bezogen werden. Für das besetzte und das Einbruchgebiet ist die Drittlingsgrenze auf 18 000 000 Mk. festgesetzt. Wenn die Rentenbeiträge für das Jahr 360 000 Mk. und weniger betragen, so sind sie in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen, soweit sie nicht vor Ablauf dieses Vierteljahres wegfallen.

Gelektgebung und Verwaltung. Zerhandlungsverfahren.

Die Arbeitskammer für den Steinkohlenbergbau des Ruhrgebiets beschloß in ihrer Sitzung vom 2. Mai 1923, betreffend Ausbildung der Zerhandlungsverfahren in den Ubergangsbestimmungen auf Seite 16 des Grubengesetzes eine weitere Ziffer 4 anzufügen mit folgendem Wortlaut: „Auch mit Personen über 17 Jahren, die als Stillarbeiter entlohnt, oder mit handwerksmäßigen Arbeiter beschäftigt werden, kann bei besonders beschwerlichen Leistungen ein Zerhandlungsverfahren abgeschlossen werden, sofern andererseits besondere Gründe entgegenstehen würden.“

Ferner können Personen über 17 Jahren bei besonders beschwerlichen Leistungen und bei mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer zwecks Ablegung der Gesellenprüfung nachträglich Lehrlingszeugnisse ausgestellt werden, sofern ihre Ausbildung von einer zur Ausbildung von Lehrlingen befugten Person geleitet worden ist.“

Für die vorstehenden Ubergangsbestimmungen in Ziffer 4 wird eine Ubergangszeit bis zum 30. September 1923 festgesetzt. Damit sind verschiedene Gärten, die sich ergeben hatten, aus dem Wege geräumt.

Bergbau-Technik.

Welche Experimente im englischen Bergbau vorgenommen werden, um die Produktion zu heben, zeigt folgender Bericht: „The Electrician“ vom 11. Mai berichtet über Versuche des National Institute for Industrial Psychology darüber, welchen Einfluß eine bessere Beleuchtung der Arbeitsstätten im Bergbau zur Folge hat. Es wurden vergleichende Versuche über je zwei Monate angestellt, einmal mit der altgebrachten Grubenlampe und dann mit einer neuen Konstruktion, die zwar schwerer war, aber viermal so viel Licht ausstrahlte. Das Ergebnis war eine Steigerung der Förderung um über 14 Prozent. Für die Einführung elektrischer Grubenlampen ergibt sich hieraus, daß unbeschadet eines höheren Gewichts Lampen gewählt werden können, die durch größere Vermessung der Speicherbatterien eine ausreichende Arbeitsbeleuchtung ergeben. Ebenso wichtig ist jedoch auch die gleichmäßige Verteilung des Lichts über das Arbeitsfeld; auch hierin sind die elektrischen Grubenlampen bei weitem entwicklungsfähiger.

Bewetterung tiefer Gruben.

Die Zeche Kabbob bei Samt hat unter großer Hitze zu leiden. Die Verwaltung hat bisher verschiedene technische Maßnahmen getroffen oder doch wenigstens eingeleitet, um die Wärme unter Tage herabzudrücken, bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen und somit die Förderung zu steigern. Das ist bei den Aus- und Vorrichtungsbetrieben, wo man es leichter in der Hand hat, die letzten Wetter zusammenzufassen, teilweise gelungen. Schwieriger gestaltete sich die Aufgabe in den Abbaubetrieben. Die Zecheverwaltung hat erkannt, daß das ohne gewaltige Wettermengen nicht zu machen ist, denn die Auffüllung von Kühltürmen, ohne die man in größeren Tiefen nicht auskommen würde, ist zur Zeit noch nicht möglich. Aber viele Köpfe beschäftigen sich mit dieser Frage, und es ist nicht zu zweifeln, daß über kurz oder lang auch hier eine mögliche Lösung gefunden wird.

Die Zeche Kabbob besitzt drei ausziehende Schächte und nur einen einziehenden Schacht. Die Ventilatoren, welche die verbrauchte Luft aus der Grube saugen, sind leistungsfähig genug, um die doppelten Wettermengen zu bewältigen; die Frage schließt daran, daß der eine Einzelschacht allein nicht mehr Wetter schlucken kann; zur Zeit fallen in der Minute dort 20 000 Kubikmeter Luft ein. Es muß deshalb ein zweiter Einzelschacht geschaffen werden, der später auch mit Fördererichtung versehen sein soll, um bei etwaigen Betriebsstörungen als Reserveschacht zu dienen.

Der fünfte Schacht, welcher also als zweiter Einzelschacht gedacht ist, soll jetzt abgeteuft werden. Mittels eines Senkschachtes soll durch das schwimmende Gebirge, welches nur wenige Meter mächtig ist, hindurchgegangen werden. Diese Arbeit hofft man in diesem Jahre zu beendigen, um dann erst das eigentliche Abteufen zu beginnen.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung. Die Eisenbahner-Betriebsrätewahlen.

Auch für diese Wahlen hatte die kommunistische „Opposition“ im Deutschen Eisenbahnerverband lebhaft gearbeitet und nach dem Berliner Resultat ein großes Geschrei über ihren „Sieg“ angefangen. Die Gesamtzusammenstellung zeigt, daß weder diese Opposition noch die gegnerischen Verbände Anlauf zum Jubel haben. Das wird überall so sein, wo die Wahlbeteiligung stark ist, das heißt wo die Mitglieder der Organisation nicht zu faul sind, zur Wahl zu gehen. Die Zahl der Wahlberechtigten war von 305 781 im 1922 auf 288 397 in diesem Jahr zurückgegangen, aber die Zahl der gültigen Stimmen stieg von 242 130 auf 244 226, das heißt im Vorjahr betrug die Wahlbeteiligung 79,2 Prozent, dieses Jahr 85,9 Prozent.

Von den Stimmen erhielten diesmal: Deutscher Eisenbahnerverband 174 956, Allgemeiner Eisenbahnerverband 19 732, Gewerkschaft der Eisenbahner 17 702, „Opposition“ des D. E. V. 30 001 (im Vorjahr 23 993). An Sitzen erhielten: D. E. V. 186, Allg. E. V. 14, G. d. E. 14, „Opposition“ 24. Der D. E. V. verlor 4 Sitze und gewann 2, Allg. E. V. und G. d. E. verloren je einen Sitz. Die „Opposition“ gewann 4 Sitze. Der D. E. V. darf mit diesem Erfolg durchaus zufrieden sein!

Antwort an die Union.

Die im Leitartikel erwähnte Antwort an die Union hat folgenden Wortlaut: „Bezugnehmend auf Ihre Aufschrift vom 6. Juni d. J. teilen wir mit, daß unsere Reichskonferenz, die am 17. und 18. d. M. zusammengetreten war, es einstimmig abgelehnt hat, dem in Ihrem Schreiben ausgesprochenen Wunsche nachzukommen. Zur Begründung sei kurz folgendes angeführt:“

Während und nach den Streiks und Unruhen im Mai d. J. hat Ihre Organisation und die mit Ihnen eng verbundene kommunistische Partei im Ruhrgebiet und in Ober- und Niederschlesien in der schärfsten Weise gegen unseren Verband und seine Funktionen gehandelt. Es ist fast überall zum Ausdruck gekommen, daß unser Verband und seine Vertreter keine wirklichen Arbeitervertreter seien und mit den Unternehmern durch und hind gehen. Ja, man hat nicht davor zurückgeschreckt, unsere Organisation als eine „gelbe Organisation“ und die leitenden Führer unseres Verbandes als „Arbeiterverräter“ zu bezeichnen. Wir brauchen ja nur auf das Flugblatt der kommunistischen Partei, „Streik im Ruhrgebiet“, der Streik der 300 000 Ruhrbergarbeiter“ hinzuweisen. Wenn man dem gegenüber dem dritten Absatz Ihres Schreibens vom 6. Juni hält, dann kommt man doch zu der Ueberzeugung, daß Ihrerseits ein höchst unehrliches Spiel getrieben wird. Während in den Versammlungen in der Öffentlichkeit, wie schon angeführt, vor den schärfsten Verdächtigungen nicht zurückgeschreckt wird, erkennen Sie in Ihrem Schreiben an, daß unsere Organisation eine konsequente Arbeitervertretung ist, denn anders läßt sich Ihr Schreiben nicht deuten. Entweder ist das wahr, was Sie in Ihrem Schreiben angeben, und dann dürfen Sie nicht dulden, daß in der von uns klagierten Weise gegen unseren Verband und seine Führer vorgegangen wurde, oder aber, Sie haben Ihr Schreiben nur zu dem Zwecke so abgefaßt, um uns zu veranlassen, für Ihre Zulassung bei den Lohnverhandlungen einzutreten. Für eine derartige zweideutige Haltung haben wir kein Verständnis und ist aus dem Gelegenen die Ablehnung durch unsere maßgebende Vertretung zu erklären.“

Knappschäftliches.

Durchführung des Reichsknappschäftsgesetzes. Das Einführungsgesetz zum R.K.G. enthält bekanntlich die Bestimmung, daß bis zur Wahl des vorläufigen Vorstandes des R.K.G. ein Reichskommissar die Maßnahmen zur Durchführung des R.K.G. leiten soll. Inzwischen ist die Ernennung des Reichskommissars erfolgt. Laut „Reichsanzeiger“ vom 14. Juli ist der Geheimrat Dr. Weidman zu Schloß Rast zu Rast

vom Reichspräsidenten zum Reichskommissar ernannt worden. Die Arbeiten zur Durchführung des R.K.G. können also beginnen. Im „Reichsanzeiger“ vom 19. Juli erläßt auch der Reichskommissar bereits die Bekanntmachung, in der die Stillenwerke und sonstigen Betriebsanlagen oder Gewerkschaften, die auf Grund bisherigen landesgesetzlicher Vorschriften einem R.K. angehören und nach dem jetzigen R.K.G. aus der Knappschäftlichen Versicherung auscheiden, aufgefordert werden, eine Erklärung des Arbeitgebers und der Mehrheit der Arbeitnehmer abzugeben, ob gewünscht wird, daß der Betrieb auch in Zukunft in der Knappschäftlichen Versicherung bleibe. Bis zum 15. August ist die Erklärung abzugeben, nach dem 15. August schließt. Wenn bis zu dieser Frist die Erklärung nicht abgegeben wird, kann das betr. Werk dem R.K.G. nicht angehören. Den Wortlaut der Bekanntmachung geben wir nachstehend wieder:

Bekanntmachung.

Der Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschäftsgesetz lautet: „Stillenwerke und sonstige Betriebsanlagen oder Gewerkschaften, die auf Grund bisheriger landesgesetzlicher Vorschriften einem Knappschäftsbereich angehören, scheiden mit dem 1. Januar 1924 aus der Knappschäftlichen Versicherung aus. Jedoch kann durch eine gemeinschaftlich erlassene Erklärung des Arbeitgebers und der Mehrheit der Arbeitnehmer eines jeden selbständigen Betriebes dieser Art die Knappschäftliche Versicherung fortgesetzt werden. Die Erklärung ist dem Reichskommissar bis zu einer Zeit abzugeben, die dieser festsetzt. Sie begründet die dauernde Zugehörigkeit des Betriebes zum Reichsknappschäftsbereich. Der Betrieb gehört dem Bezirksknappschäftsbereich an, in dessen Bereich er liegt.“

Der Artikel 18 desselben Gesetzes lautet: „(Abs. 1.) Insofern eine Erklärung nach Art. 17 nicht abgegeben wird, werden die am 1. Januar 1924 vorhandenen Arbeitnehmer, die der Personalklasse des Knappschäftsbereichs angehören, Mitglieder des Reichsknappschäftsbereichs mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Arbeitnehmer Knappschäftlicher Betriebe; sie können jedoch dem Bezirksknappschäftsbereich oder, bis dieser gebildet ist, dem bisherigen Knappschäftsbereich ihr Auscheiden aus der Knappschäftlichen Versicherung anzeigen. Die Mitgliedschaft der nicht auscheidenden Arbeitnehmer besteht, solange sie in einem Betriebe der im Art. 17 bezeichneten Art beschäftigt sind. Für diese Arbeitnehmer haben die Arbeitgeber Beiträge oder Beitragsanteile zum Reichsknappschäftsbereich nach den Vorschriften des Reichsknappschäftsgesetzes zu zahlen.“

(Abs. 2.) Die Versicherung der am 1. Januar 1924 vorhandenen Arbeitnehmer, die der Personalklasse des Knappschäftsbereichs nicht angehören oder die aus der Knappschäftlichen Versicherung nach Abs. 1 auscheiden, sowie die Versicherung von Arbeitnehmern, die erst nach dem 1. Januar 1924 die Arbeit aufnehmen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(Abs. 3.) Die Erhebung der Beiträge für die Arbeitnehmer, die nach Abs. 1 in der Knappschäftlichen Versicherung bleiben, sowie die Feststellung und Auszahlung der Leistungen obliegt dem Bezirksknappschäftsbereich, in dessen Bereich die Beiträge der Anteil liegt (übernehmender Bezirksknappschäftsbereich). Dieser bezieht auch die Auszahlung der Leistungen an die am 1. Januar 1924 vorhandenen Knappschäftsinvaliden, Witwen und Waisen, die aus der Arbeiterschaft der Güte oder Invalidität hervorgegangen sind. Bis zur Bildung des Bezirksknappschäftsbereichs tritt an dessen Stelle der bisherige Knappschäftsbereich, dem die Güte oder Invalidität angehört hat.“

Der Artikel 21 desselben Gesetzes lautet: „Die Art. 17 bis 20 dieses Gesetzes entsprechend für Salinen, die nicht unter § 2 Abs. 2 des Reichsknappschäftsgesetzes fallen.“

Der in diesen Artikeln angeführte § 2 Abs. 2 des Reichsknappschäftsgesetzes lautet:

„(Abs. 2.) Knappschäftliche Betriebe sind auch Betriebsanlagen oder Gewerkschaften, die als Nebenbetriebe eines Knappschäftlichen Betriebes mit diesen räumlich und betrieblich zusammenhängen.“

Die Frist zur Abgabe der Erklärung gemäß Art. 17 wird auf den 15. August 1923 festgesetzt.

Es wird nach besonders darauf aufmerksam gemacht, daß bei nicht fristgemäßer Abgabe der Erklärung zu Art. 17 das betreffende Werk nicht dem Reichsknappschäftsbereich angehören kann.

J. St. Dissen-Rothensiede (Leutoburger Wuid), den 16. Juli 1923.

Der Reichskommissar zur Durchführung des Reichsknappschäftsgesetzes, Dr. Weidman.

Da zur Beurteilung der Sachlage es notwendig ist, auch den Wortlaut des § 2 des R.K.G. zu kennen, lassen wir ihn folgen:

„(Abs. 1.) Knappschäftliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden. Salinen und die Betriebe der Zink- und Blei- und Erden, soweit sie nicht unterirdisch betrieben werden, sind keine Knappschäftlichen Betriebe, wenn sie nicht unter Abs. 2 fallen.“

(Abs. 2.) Knappschäftliche Betriebe sind auch Betriebsanlagen oder Gewerkschaften, die als Nebenbetriebe eines Knappschäftlichen Betriebes mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.“

(Abs. 3.) Ob ein Betrieb Knappschäftlich ist, entscheidet der Zweifeln der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde, des Reichsknappschäftsbereichs und der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Entscheidung ist für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses einzelner Arbeitnehmer bei Streit hierüber bindend.

(Abs. 4.) Gewerkschaften, die mit Knappschäftlichen Betrieben verwaltungsmäßig und betrieblich zusammenhängen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, können auf gemeinschaftlichen Antrag der berechtigten Arbeitgeber und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer mit Genehmigung des Reichsknappschäftsbereichs in diesen aufgenommen werden, wenn zwischen den Betriebsanlagen regelmäßiger Wechsel des grünen Teils der Arbeitnehmerschaft stattfindet.“

Für die Arbeiter der in Frage kommenden Betriebe gilt es jetzt, sich zu entscheiden, ob sie auch fernere in der Knappschäft angehören wollen oder nicht. Angeht es dieser Entscheidung ist es doch notwendig, auf die Umstände einzugehen, auf welche die jetzige Gestalt des § 2 des R.K.G. zurückzuführen ist. Der ursprüngliche Entwurf des R.K.G. sah vor, daß nur Salinen keine Knappschäftlichen Betriebe sein sollten, wenn sie nicht als Nebenbetriebe eines Knappschäftlichen Betriebes mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen. Während den Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat und im Reichstag ist aber seitens einiger Arbeitgeber und auch Arbeitgeber verlangt worden, daß auch alle Betriebe der Industrie der Erden und Erden nicht unter den Begriff von Knappschäftlichen Betrieben fallen sollten. Damit wollte man erreichen, daß Arbeiter in Steinbrüchen, Rastwerken und Betrieben verwandter Art aus der Knappschäftlichen Versicherung auscheiden müßten. Da aber andererseits Arbeiter, die in Schieferbergwerken und anderen ähnlich bergmännisch betriebenen Werken arbeiteten und unserem Verbande bergmännisch angehören, mit aller Entschiedenheit forderten, daß auch sie in die Knappschäftlichen Versicherung aufgenommen würden, hat Kamerad Jansche in Reichstage mit Nachdruck versucht, dies zu ermöglichen. Er erreichte auch, daß die Einschränkung aufgenommen wurde, wonach nur solche Betriebe der Industrie der Erden und Erden keine Knappschäftlichen Betriebe nach dem R.K.G. sind, die nicht unterirdisch betrieben werden.

Im Reichstage ist auch von Arbeitervertretern behauptet worden, daß die Arbeiter dieser Betriebe sowie dieser Nebenbetriebe der Bergwerksanlagen von der Knappschäftlichen Versicherung nicht weichen wollen. Es muß sich jetzt zeigen, ob diese Behauptung zutrifft. Viele der Werke, die jetzt auscheiden sollen, unterliegen nämlich seit erdenklichen Zeiten der Knappschäftlichen Versicherung. Nunmehr diese Werke nur deswegen auscheiden, weil der Arbeitgeber nicht gewillt ist, die gemeinschaftliche Erklärung abzugeben, so müssen die Arbeiter die Leute, die diese Behauptungen aufstellen, zur Verantwortung ziehen.

Bedürftigkeitszulagen beim Allg. Knappschaftsverein.

Vom 1. August wird als Bedürftigkeitszulage gezahlt für den Invaliden 150 000 M., für die Witwe 100 000 M. und für ein Kind oder zuzugerechtes Angehörige 45 000 M. monatlich.

Das Krankengeld nach dem höchsten Grundlohn von 34 000 M. wird vom 29. Juli 1923 ab gezahlt. Für Ledige und Verheiratete ohne Kinder wird also das Krankengeld vom 23. Juli ab 3.100 M. täglich betragen.

Als Sterbegeld werden in der höchsten Lohnklasse 1 620 000 M. gezahlt.

Aus dem Kreise der Kameraden. Unterdrückung des Bergarbeiterverbandes durch die Einbruchsarmer.

Unsere Kameraden Buschor (in Arbeit stehender Verbandsfunktionär im Gladbacher Bezirk) und Unverricht (Bezirksleiter in Gladbach) wurden von einem belgischen Militärgericht zu je drei Monaten Gefängnis und einer Million Mark Geldstrafe wegen Kollportage verbotener Zeitungen verurteilt.

Unser Vertrauensmann der Zahlstelle Euskirchen, der Kamerad Peter Marg, wurde am 11. Juli von den Franzosen ohne Angabe der Gründe ausgewiesen.

Bisher wurden meist nur Eisenbahner mit ihren Familien ausgewiesen bei Beschlagnahme ihrer Habfeligkeiten. Nun geht man auch schon an die Bergarbeiter heran.

Die Bergarbeiterchaft und ihre Organisation.

Auf dem Wege zur Arbeit, in der Früherstunde, überall, wo sich die Arbeiterkammeraden zusammenfinden, werden die Führer und ihre Organisationen unter die Lupe genommen.

Angenehm um die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu helfen, bekämpfen sie unseren Verband. Dumme „Kommunisten“ halten deshalb den Verband für den Unternehmern.

Die ungeschulte Arbeiterchaft weiß sich keinen Rat und läßt sich von den Fritschlern der KPD-Leuchten blenden. Doch nicht lange können sie die Richter dieses „Kommunismus“ fesseln.

Ein Invalidener Reklamer.

Wir gaben in Nr. 22 unseres Blattes einen Bericht des Syndikalisten Kater über Aufgefasen. Syndikalistische Konferenzen wieder.

Und da ihm (Spaniol - s. Red.) kein anderes Kandidat als Josef Köster gegenüber war, wurde, der aber darauf bestand, nicht freigegeben zu werden, was die Mehrzahl nicht begreifen konnte.

Daran knüpften wir die Bemerkung: „Dem Augenstehenden scheint auch der oben genannte Köster, ein Syndikalist aus Menge, ein rechter Intrigant und Streber zu sein.“

Oberbergamtsbezirk Dortmund. Der „Vorstand“ der Unorganisierten

von Mont. Cenis II ist auf der Suche nach Geldmitteln, um sich damit eine Arbeitsverhinderungsschuldigung zu beschaffen. Sie wandten sich fragend und beschwerdend an das Arbeitsministerium, wurden aber von dort entprechend beschieden.

Was mag sich hinter dieser schrecklichen Drohung verbergen? Will etwa der „Vorstand“ der Unorganisierten zum Generalstreik aufrufen oder hat er geschworen, ewig und immer gelb und fleckig zu bleiben?

Die Unorganisierten haben von der Organisation nichts zu verlangen. Nur widerliche Unmoral läßt sie die von den Organisationen erlängten Tarifverträge - Urlaub, Soziallohn usw. - nutzen.

Für Kameraden, die ihr noch einen Funken Arbeiterehre in sich fühlen und aus Verärgerung oder sonstigen geringen Anlässen der Organisation fernbleiben, kommt zu uns, zur großen Armee der organisierten Ehrenmänner!

Wer hat's gemacht?

Infolge des letzten Streiks kam es wegen der Nichtanrechnung der Streikstunden auf den Urlaub zu Verhandlungen zwischen der Verwaltung und dem Betriebsausschuß im Beisein eines Vertreters des Demobilisierungskommissars.

Von unserem Vertreter darauf aufmerksam gemacht, daß dann ja das Gerücht von der spontanen Erhebung der Masse ein konkreter Schwund und eine Lüge sei und doch sich dann das Bewahrheitete, was man von vornherein gesagt habe, daß hier wieder politische Triebe mitspülten, sammelte der Syndikalist etwas wie eine Entschuldigung, daß er das aus den Zeitungen gelesen habe.

Zahlreiche Holthausen-Börnig.

Der heute christlich organisierte Richard Wendorf lag wurde im Jahre 1919 im Verbands wegen rückständiger Beiträge gestrichen. Am 8. Mai 1923 jagte er, daß der Verband ihn um 120 M. betrogen habe.

Bischoffs Blase aus Nienke.

Kind im Umkreis von 10 Kilometer um Nienke eine öffentliche Versammlung statt, so ist es ganz sicher, daß der Syndikalist Fr. Blase sich dort einmischt. Ein fleißiger Versammlungsbesucher ist Blase auf jeden Fall.

Endesamtergesehen erlaubt sich mit gegenwärtigem, beim wohlwolligen Vorstand anzufragen, ob es nicht angängig sei, mich auf dem Bureau des Verbandes einzustellen.

In der Bewerbung nannte er die Leitung des Bergarbeiterverbandes wohlwolligen Vorstand, um sich als lieb Kind vorzustellen. Nachdem er jedoch wegen seiner Unfähigkeit nicht berücksichtigt werden konnte, da nennt er dieselben Leute „Bongen, Lumpen, Schiffe und Verräter.“

Sachsen, Brandenburg und Thüringen. Betriebsratswahlen.

Aus dem Bezirk Senftenberg liegt nunmehr das Gesamtresultat der Betriebsratswahlen vor. Die freigewerkschaftlichen Listen haben mit überwältigender Mehrheit gewählt.

Zahlreiche Robbdi.

Am 12. Juli verließ nach längerem Weiden unser langjähriges Verbandsmitglied und früherer Funktionär Gustav Preuß im Alter von 57 Jahren.

Zahlreiche Borna.

Am 17. Juli verunglückte unser langjähriges Verbandsmitglied und Unterlassener Hermann Rätzig durch Autohölle. Wir verlieren in ihm einen unserer besten Funktionäre, weil er jederzeit bereit war, seine ganze Kraft in den Dienst der Organisation zu stellen.

Anwahrheiten und Verdrehungen

Sind die Propagandamittel der Unionisten. In der Galler „Union“ vom 18. Juli findet sich ein Bericht über eine Belegschaftsversammlung der Mariengrube in Wallersdorf, welche am 20. Juni stattfand.

Kamerad Ulrich soll in der Versammlung gesagt haben, daß den Unionisten die Mitgliedsbücher abgenommen werden sollen und der Betriebsrat für ihre Entlassung sorgen wolle.

Ulrich war nie im Arbeiterverein, seine drei Jahre Dienstzeit genügt ihm für den Militarismus. 1906 trat er dem Arbeiterturnverein bei, welcher früher am Ort nicht bestand.

Der Geist des Artikel-Schmierens in der „Union“ äußert sich in der Bejudelung unseres verstorbenen Führers Otto Güe. Noch im Grabe wird er von diesen geistig minderwertigen Kameraden des Verrats bezichtigt.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 30. Woche (vom 29. Juli bis 4. Aug.) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

Neue Beitragserhöhungen.

Je schärfer die Geldentwertung wird, um so mehr zeigt sich deren Wirkung auf die Massenverhältnisse der Gewerkschaften, wenn sie nicht in der Lage sind, die Beiträge entsprechend rasch zu erhöhen.

Table with 6 columns: Beitragsklasse, Stundenlohn, Beitrag, Beitragsklasse, Stundenlohn, Beitrag. It lists various contribution levels and corresponding hourly wages.

Das Eintrittsgeld beträgt ab 1. August 1923 für vollzahlende Mitglieder 20 000, für Jugendliche und Frauen 10 000 M.

Adressenveränderung.

Grasdorf. Der Vertrauensmann Rudolf Schiffmann wohnt jetzt Hauptstr. 114 pt. Auskunft und Auszahlung von Unterfällung wollen die Kameraden möglichst an den Tagen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag erledigen.

Zur Beachtung!

Wir haben eine Neuauflage der so schnell abgehenden Kassierermappen vorgenommen. Der Preis beträgt 9000 M. pro Stück und ist bedingt durch die erhöhten Herstellungskosten und die Verwendung entschieden besserer Materials.

Die Portogebühren ab 1. August 1923.

Table with 4 columns: 1. Briefe, 2. Postkarten, 3. Geschäftsbriefe, 4. Geschäftsbriefe. It lists postage rates for different types of mail and document quantities.